

Postanschrift 1014 Wien, Postfach 6

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014

Fernschreibnummer 13 4145, Telefax (0 22 2) 531 10 2060

Parteienverkehr: Dienstag 8 - 12 Uhr und 16 - 19 Uhr

Wien 1, Herrengasse 11 - 13

zu erreichen mit:

U 3 (Haltestelle Herrengasse)

2A, 3A (Haltestelle Michaelerplatz)

An das

Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung
Minoritenplatz 5
1014 Wien

LAD-VD-5201/29

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Beilagen

Bezug

68.153/283-I/B/5B/92

Bearbeiter

Dr. Stöberl

(0 22 2) 531 10

Durchwahl

2108

Datum

23. März 1993

Datum: 26. MRZ. 1993

Heilt 26. März 1993 Ichel

Stellungnahme

Betreff

Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten (UOG 1993)

Die NÖ Landesregierung beeindruckt sich zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten (UOG 1993) wie folgt Stellung zu nehmen:

Die grundsätzliche Intention des UOG im Sinne einer Dezentralisierung und Deregulierung sowie einer Stärkung der Autonomie der Universität ist ebenso gutzuheißen, wie die Einführung von effizienten Organisationsstrukturen, wobei vor allem die wirtschaftliche Komponente als wesentlich erachtet werden kann.

Ebenso sind die in den Erläuterungen angeführten Grundsätze als durchwegs positiv zu betrachten.

Die Einsetzung eines Kuratoriums, das eine ressourcenwirksame Planung und Entscheidungsstruktur im universitären Bereich vornimmt, ist ebenfalls grundsätzlich zu begrüßen.

Dennoch ist die grundsätzliche Ausrichtung des Gesetzesentwurfes in mehreren Punkten als problematisch zu erachten.

- 2 -

Insbesondere die Frage der Trennung der einzelnen Organe in strategische und operative (das sogenannte dualistische System) scheint in mehreren Punkten Probleme aufzuwerfen.

Die Trennung von strategischen und operativen Organen von der Institutsebene bis zu den Fakultäten ist insofern problematisch, als für kleinere Einheiten nach dem vorgesehenen § 41 z.B. eine Zusammenlegung erfolgen muß, die sich aus fachlichen Gründen als wenig sinnvoll erweist. Die zusätzliche Normierung eines Vorsitzenden der Organe (Institut, Fakultät, Senat), die daraus folgend weitgehende "Entmachtung" von Rektor, Dekan und Institutsvorstand muß notwendigerweise zu einer Kompetenzkollision führen, die eine Komplikation der entsprechenden Entscheidungsvorgänge zur Folge haben muß. Daraus resultiert nicht nur eine weitgehende Relativierung der monokratischen Organe, sondern zugleich auch eine Relativierung der Kollegialorgane.

Ähnliches gilt für die Problematik der Rechtsfähigkeit, die - zentralistisch übertragen (an die Universität als solche) - die Forschung voraussichtlich weniger fördern, sondern eher bürokratisch behindert wird.

Dieses Argument ist mit der Einschränkung zu verstehen, daß zwischen kleineren Universitäten (Montanuniversität Leoben, Universität für Bodenkultur Wien, geplante Donau-Universität Krems z.B.) und den großen Universitäten erhebliche inhaltliche und strukturelle Unterschiede bestehen.

Ähnliche Vorbehalte lassen sich gegenüber dem an sich begrüßenswerten Satzungsrecht vorbringen, wobei die hierfür vorgesehene Autonomie durch die zwiespältige Stellung der Kollegialorgane ebenfalls relativiert wird.

- 3 -

Besonders problematisch erscheint die Einführung der Studiendekane, die nicht nur eine auch finanziell kaum zu rechtfertigende Aufblähung des Verwaltungsapparates bedeutet, sondern auch - wiederum gemäß dem dualistischen Prinzip - eine monokratische Enklave darstellt.

Insbesondere die damit entstehende Konzentration auf eine Art von "Qualifikationsmacht" (Lehraufträge, Gastvorträge, Präsesfunktion und Studienkommissionsvorsitz) erscheint bedenklich, vor allem verbunden mit der Evaluierungsaufgabe des Studiendekans (§ 15 Abs. 4).

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

NÖ Landesregierung
Dr. P r ö l l
Landeshauptmann

- 4 -

LAD-VD-5201/29

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
3. an alle Ämter der Landesregierungen
(zu Handen des Herrn Landesamtsdirektors)
4. an die Verbindungsstelle der Bundesländer
5. an das Büro des Bundesministers für Föderalismus und Verwaltungsreform

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung
Dr. P r ö l l
Landeshauptmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

